



**HINWEIS**  
 BEIDER ERRICHTUNG VON BAUWERKEN MIT MEHR ALS 3 VOLLGESCHOSSEN  
 BZW. EINER ENTSPRECHENDEN BAUHÖHE MUSS MIT DEM AUFTRETEN VON  
 TON- UND FERNSEHRÜCKSTREIFENSTÖRUNGEN RECHNET WERDEN  
 ES WIRD EMPFOHLEN, BEI ÜBERSCHREITEN DER VORGENANNTE BAUHÖHE  
 DIE FUNKSTÖRUNGMESSSTELLE DES FERNMEDEAMTES OLDENBURG  
 ZU BETEILIGEN.

**PLANZEICHENERKLÄRUNG**  
 (DARSTELLUNG IM VERKLEINERTEN MASSSTAB)

**FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES**  
 VERWENDETE PLANZEICHEN

WS KLEINSEDLUNGSGEBIET	● z z. B. z. II	ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ALS HOCHSTGRENZE ZWINGEND	(ROM. ZIFFER) (ROM. ZIFFER IM KREIS)
WR REINES WOHNGBIET	● GRZ z. B. GRZ 0.4	GRUNDFLÄCHENZAHLE GESCHOSSFLÄCHENZAHLE	(DEZIMALZAHLE) (DEZIMALZAHLE)
WA ALLGEMEINES WOHNGBIET	● GFZ z. B. GFZ 0.7	BAUMASSENZAHLE OFFENE BAUWEISE	(DEZIMALZAHLE) (DEZIMALZAHLE)
MD DORFGBIET	● BMZ z. B. BMZ 10	SONDERBAUWEISE: GEBÄUDELÄNGEN ÜBER 50 m ZULÄSSIG, ABSTÄNDE REGELN NACH § 7 NBauG NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZULÄSSIG	
MI MISCHGBIET	● 0 5	NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG	
MK KERNGEBIET	● g	GESCHLOSSENE BAUWEISE	
GE GEWERBEGEBIET	● g	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES	
GI INDUSTRIEGEBIET	● g	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NUTZUNG Z. B. VON BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNG DES MASSSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES	
SO SONDERGBIET	● g	BAULINIE BAUGRENZE	
BAUGRUNDSTÜCKE FÜR BESONDERE BAULICHE ANLAGEN DIE PRIVATWIRTSCHAFTLICHEN ZWECKEN DIENEN	● g	NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN	
FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINDE- BAU MIT ZEICHEN ÜBER ART DER BAUL. ANLAGE UND EINRICHTUNG Z. B.	● g	ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN GEMÄß § 9 (1) Nr. 25a UND BINDUNGEN GEMÄß § 9 (1) Nr. 25b BBauG DIE AUSGEWIESENEN PFLANZFLÄCHEN SIND MIT NATÜRLICH AN DIESEM STANDORT VORKOMMENDEN BÄUMEN UND STRÄUCH- ERN ZU BEPFLANZEN UND DAUERND ZU UNTERHALTEN ANZUPFLANZENDE BÄUME SIND UNVERBUNDL. EINTRÄGEN DES AUSWAUWSCHLAGES SIE DIENEN NUR ZUR ERKLÄTERUNG DES PLANUNG U. SIND NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES, ZU ERHALTENDE BÄUME GEMÄß § 9 (1) Nr. 25b BBauG	
SCHULE	● g	DARSTELLUNG VORHANDENER BÄUME	
FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT	● g	GRÜNFLÄCHEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DER ANLAGE Z. B.	

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN ÖFFENTLICH	● vorhanden ● geplant
VERKEHRSRÜCKSTREIFEN ALS BESTANDTEIL DER VERKEHRSFL. GEMÄß § 9 ABS. 1 NR. 11 BBauG	● vorhanden ● geplant
DIE INNERHALB DER ÖFFENTL. VERKEHRSFL. DARGESTELLTEN TEILEINRICHTUNGEN (FAHRRADWEGE, VERKEHRSRÜCKSTREIFEN UND BEREICH) SIND UNVERBUNDL. EINTRÄGEN DES AUSWAUWSCHLAGES, SIE DIENEN NUR ZUR ERKLÄTERUNG DER PLANUNG UND SIND NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES	● vorhanden ● geplant
ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE	● vorhanden ● geplant
BEGRENZUNGSLEINIE DER VERKEHRSFLÄCHEN	● vorhanden ● geplant
STELLPLÄTZE / GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE GARAGEN / GEMEINSCHAFTSGARAGEN	● vorhanden ● geplant
TIEFGARAGE / TIEFGEMEINSCHAFTSGARAGEN	● vorhanden ● geplant
ARKADEN	● vorhanden ● geplant
AUSKRAUGUNGEN	● vorhanden ● geplant
VERSORGUNGSFLÄCHEN MIT ZEICHEN ODER ANGABE ÜBER ART DER ANLAGE Z. B.	● vorhanden ● geplant
TRAFU	● vorhanden ● geplant
FLÄCHEN FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER UND FÄHLSCHLÜPFEN MIT ZEICHEN ODER ANGABE ÜBER ART DER ANLAGE Z. B.	● vorhanden ● geplant
PUMPWERK	● vorhanden ● geplant
FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGSANLAGEN UND -LEITUNGEN Z. B.	● vorhanden ● geplant
HOCHSPANNUNGSLEITUNG	● vorhanden ● geplant
DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES SCHMUTZWASSERS (TRENNVORFAHREN)	● vorhanden ● geplant
DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES NIEDERSCHLAGSWASSERS (TRENNVORFAHREN)	● vorhanden ● geplant
DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES SCHMUTZWASSERS (MISCHVORFAHREN)	● vorhanden ● geplant
DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES NIEDERSCHLAGSWASSERS (OBERIRDISCH)	● vorhanden ● geplant

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME VON	FESTSETZUNGEN PLANUNGEN
UMGRENZUNG DER FLÄCHEN DIE DEM NATUR- UND LANDSCHAFTS- SCHUTZ UNTERLIEGEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DES SCHUTZES Z. B.	● FESTSETZUNG PLANUNG
N NATURSCHUTZ	● FESTSETZUNG PLANUNG
L LANDSCHAFTS- SCHUTZ	● FESTSETZUNG PLANUNG
UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT WASSERRICHTLICHEN FESTSETZUNGEN BZW. PLANUNGEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DER FESTSETZUNGEN / PLANUNGEN Z. B.	● FESTSETZUNG PLANUNG
W WASSERSCHUTZ- GEBIET	● FESTSETZUNG PLANUNG
Q QUELLENSCHUTZ- GEBIET	● FESTSETZUNG PLANUNG
Ü ÜBERSCHWEMMUNGS- GEBIET	● FESTSETZUNG PLANUNG
OBERIRDISCHE GEWÄSSER FLÄCHEN MIT WASSERRICHTLICHEN FESTSETZUNGEN UND PLANUNGEN	● FESTSETZUNG PLANUNG
FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN	● FESTSETZUNG PLANUNG
UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR DEN LUFTVERKEHR	● FESTSETZUNG PLANUNG

**BEBAUUNGSPLAN NR. 4151 PLAN DER SATZUNG**  
 M = 1 : 1000

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STADTBÄULICH BEDUTSAMEN BÄULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLATZTE VOLLSTÄNDIG NACH STAND VOM 10. 8. 1977 AN.

SIE IST HINSEITLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN DER BÄULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDREI. DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN IN DER ÖRTLICHKEIT, IST EINWANDREI MÖGLICH.

KATASTERAMT OLDENBURG (OLD.B.)  
 OLDENBURG, DEN 17. 3. 1978

DER RAT DER STADT OLDENBURG (OLD.B.) HAT AM 20.12.1978 DIE AUFSTELLUNG EINES BEBAUUNGSPLANES FÜR DIESEN BEREICH BESCHLOSSEN UND HAT AM 15. 8. 1977 DEN BEBAUUNGSPLANENTWURF ZUGESTIMMT.

STADT OLDENBURG (OLD.B.)  
 DER OBERSTADTDIREKTOR

DER RAT DER STADT OLDENBURG (OLD.B.) HAT NACH DEN §§ 2 UND 10 BBauG DIESEN BEBAUUNGSPLAN AM 15. 8. 1977 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

OLDENBURG, DEN 15. 8. 1977

GENEHMIGUNGSVERMERK DER HÖHEREN VERWALTUNGSBEHÖRDE NACH § 11 DES BUNDESAUFGESETZES IN DER FASSUNG DES GESETZES VOM 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2216) GEMÄß VEREINBARUNG VOM 27. 10. 1978

Bezirksregierung  
 Weser-Ems  
 OLDENBURG, DEN 27. 10. 1978

Im Auftrage:  
 S. Mischel

BEARBEITET: ROH / HA Roh  
 GEZEICHNET: SCHILK 2.78  
 GEFÜHRT: Beckhoff 13/3

VOM PLANUNGSAMT DER STADT OLDENBURG (GLOB) AUFGESTELLT

VERM-DIREKTOR  
 STADTBAURAT

STADTBAURAT  
 OBERBÜRGERMEISTER  
 OBERSTADTDIREKTOR

STADT OLDENBURG (OLD.B.)  
 DER OBERSTADTDIREKTOR

RECHTSVERBINDLICH ARCH.  
 6. 10. 1978